



### Inhalt:

- 38 Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Schernfeld vom 09./11.04.2014 - Bekanntmachung
- 39 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/37
- 40 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/46
- 41 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/53
- 42 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/58
- 43 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/63
- 44 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/69
- 45 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/75
- 46 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Michael-Rackl-Straße
- 47 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 38 **Vollzug des KommZG;  
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Schernfeld vom 09./11.04.2014 - Bekanntmachung**

Die Stadt Eichstätt und die Gemeinde Schernfeld haben eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG abgeschlossen, in der neben der Aufgabenübertragung auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse übergehen. Weiter wurde der Stadt Eichstätt das Recht eingeräumt, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen zu erlassen und zu vollziehen.

Die Zweckvereinbarung war daher nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigungs-pflichtig. Die Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 04.04.2014, Az. 331 ZVereinb\_EI-Schernf.

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG ist die genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und deren Genehmigung amtlich bekanntzumachen.

Die Zweckvereinbarung wurde bereits bekanntgemacht (sh. Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt, Nr. 16 vom 17.04.2014), die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt hiermit.

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (der Zweckvereinbarung und der Genehmigung) wirksam.

Eichstätt, 03.03.2015  
Landratsamt Eichstätt  
gez. Z a u n e r  
Kommunalaufsicht

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 39 **Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen  
hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/37 (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

#### 1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Beschränkt öffentlicher Weg
Straßenname:	Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße
Fl.-Nr.:	4035-0-1192/37
Gemarkung:	Eichstätt
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg, Anlieger frei
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/33 und 1192/42
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 2121/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/4 und 1192/2
km:	0,073
Länge in km:	0,073
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

- 2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,073).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
gez. Dr. Claudia G r u n d , Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**40 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/46** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/46  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/41 und 1192/50  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/2 und 1192/47  
 km: 0,071  
 Länge in km: 0,071  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,071).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia Grund, Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**41 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/53** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/53  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/3 und 1192/56  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 an der Nordostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1192/47  
 km: 0,058  
 Länge in km: 0,058  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,058).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia Grund, Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**42 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/58** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/58  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/55 und 1192/61  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/54 und 1192/59  
 km: 0,043  
 Länge in km: 0,043  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,043).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia Grund, Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**43 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/63** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/63  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/60 und 1192/66  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/59 und 1192/64  
 km: 0,043  
 Länge in km: 0,043  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,043).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia Grund, Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**44 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/69** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/69  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/65 und 1192/70  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 an der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1192/64  
 km: 0,043  
 Länge in km: 0,043  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,043).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia G r u n d , Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**45 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße, Fl.-Nr. 4035-0-1192/75** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/75  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“ Fl.-Nr. 1192 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/74 und 1192/122  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/110 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/71 und 1192/116  
 km: 0,049  
 Länge in km: 0,049  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,049).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia G r u n d , Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**46 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen**  
**hier: Nähe Michael-Rackl-Straße** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 26.02.2015 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg  
 Straßenname: Nähe Michael-Rackl-Straße  
 Fl.-Nr.: 4035-0-1192/81  
 Gemarkung: Eichstätt  
 Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei  
 Anfangspunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 an der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1192/100  
 km: 0,000  
 Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/164 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/165 und 1192/171  
 km: 0,142  
 Länge in km: 0,142  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,142).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 206 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 02.03.2015  
 gez. Dr. Claudia Grund, Zweite Bürgermeisterin

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42  
 Tiefbauamt

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Ingolstadt**

**47 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3183891161, 3165329388

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 05.03.2015

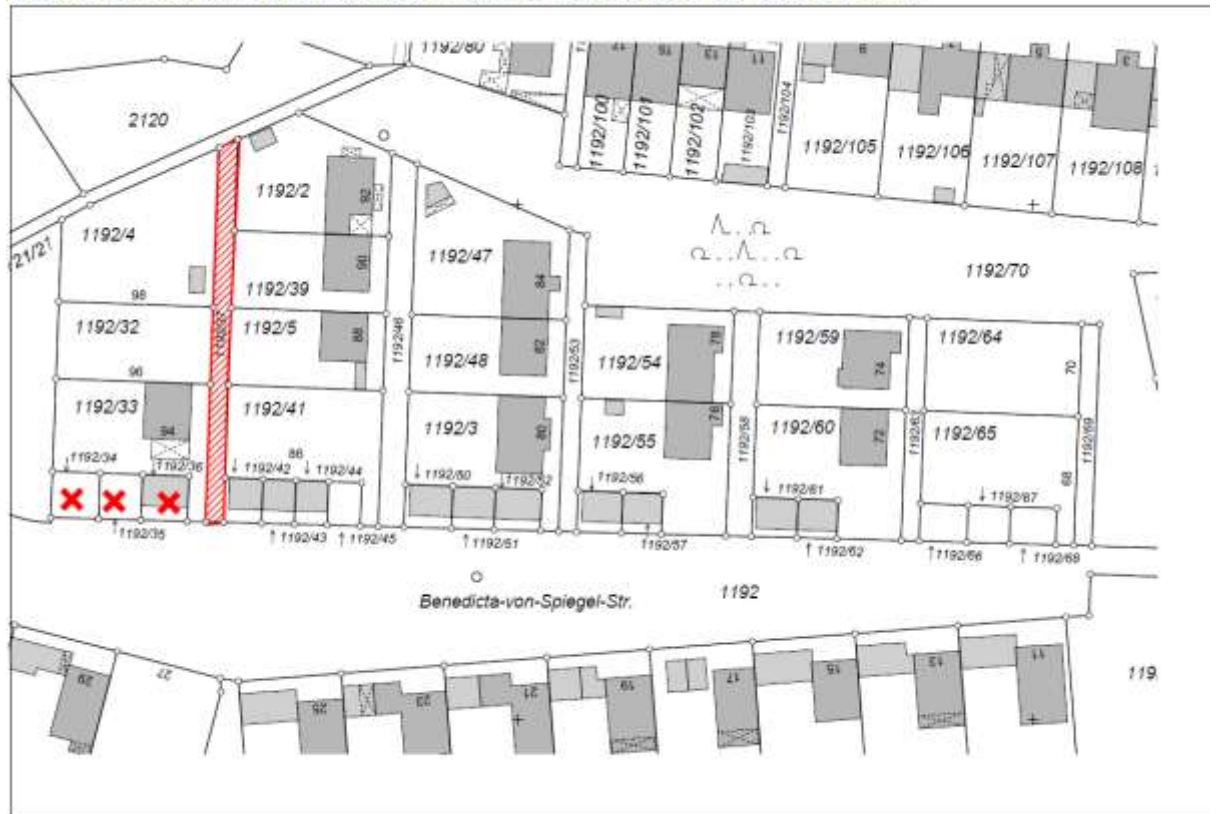
Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Andrea B e r g m a n n

Anlage zu Nr. 39

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/37 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,073 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Stellflächen bzw. Garage



Karte nicht zur Massentnahme geeignet  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

wirbelportal



Anlage zu Nr. 40

Neuwidmung Beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/46 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,071 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Stellfläche bzw. Garagen



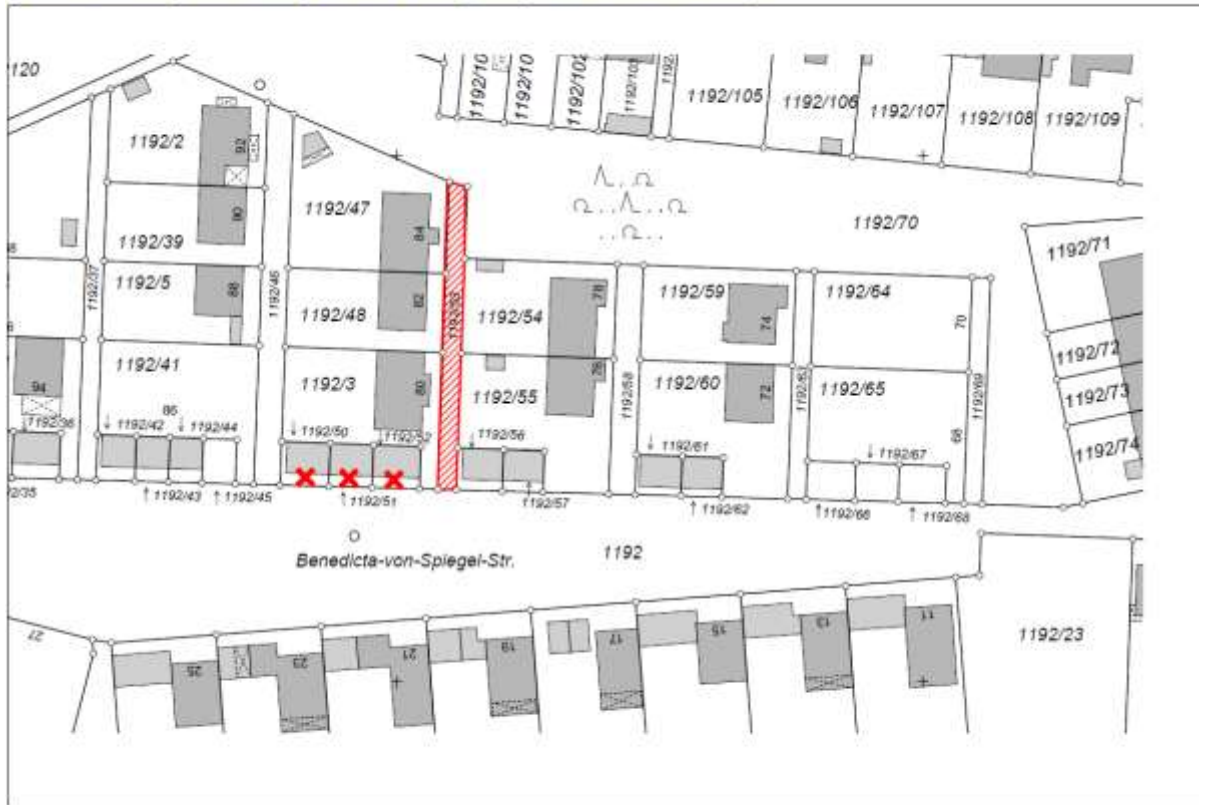
Karte nicht zur Massentnahme geeignet  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

wirbelportal



Anlage zu Nr. 41

Neuwidmung beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/53 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,058 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Garagen



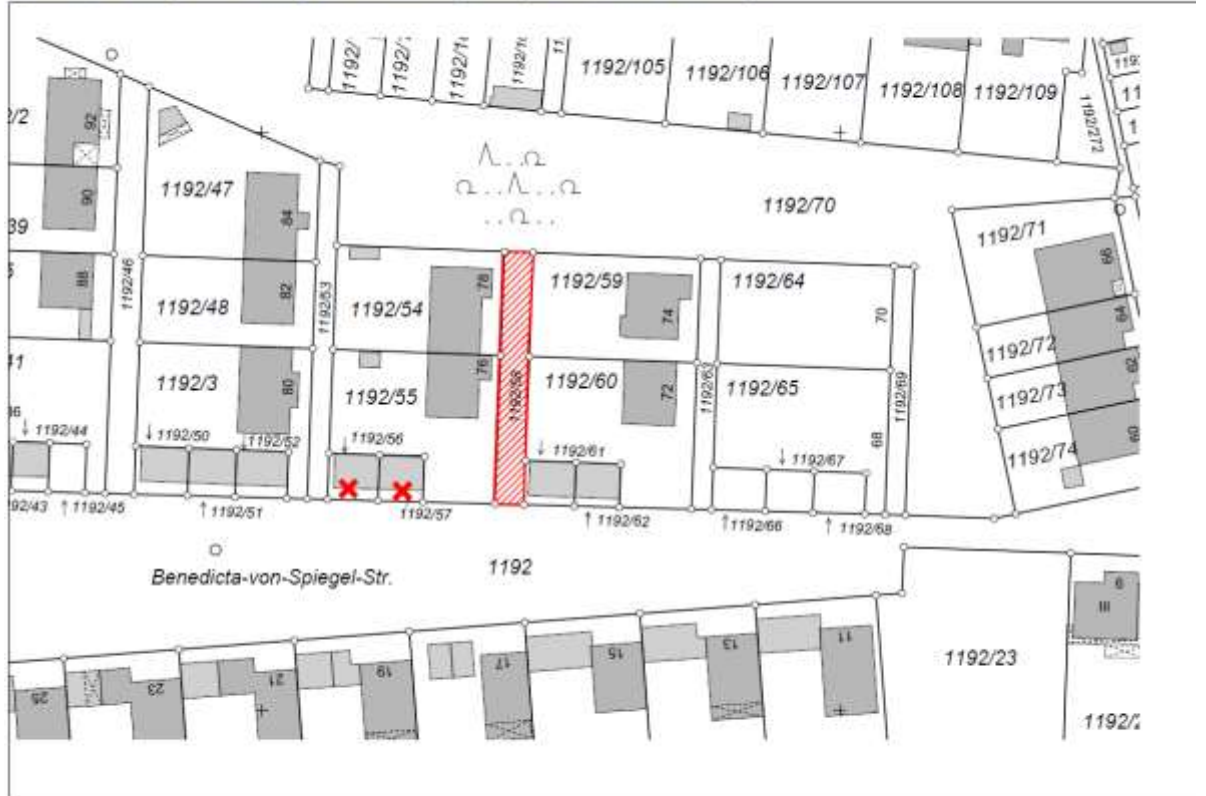
Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

w|GEOportal



Anlage zu Nr. 42

Neuwidmung beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/58 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,043 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Garagen



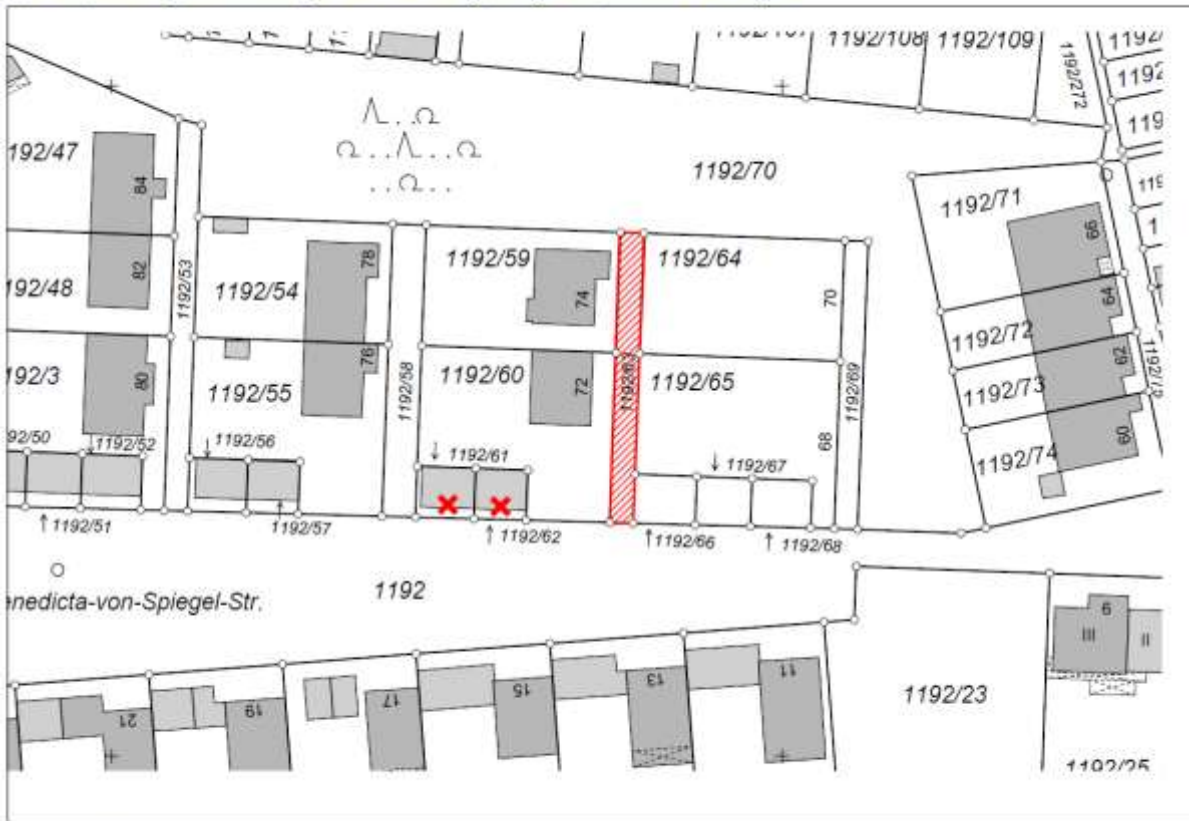
Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

w|GEOportal



Anlage zu Nr. 43

Neuwidmung beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/63 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,043 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Garagen



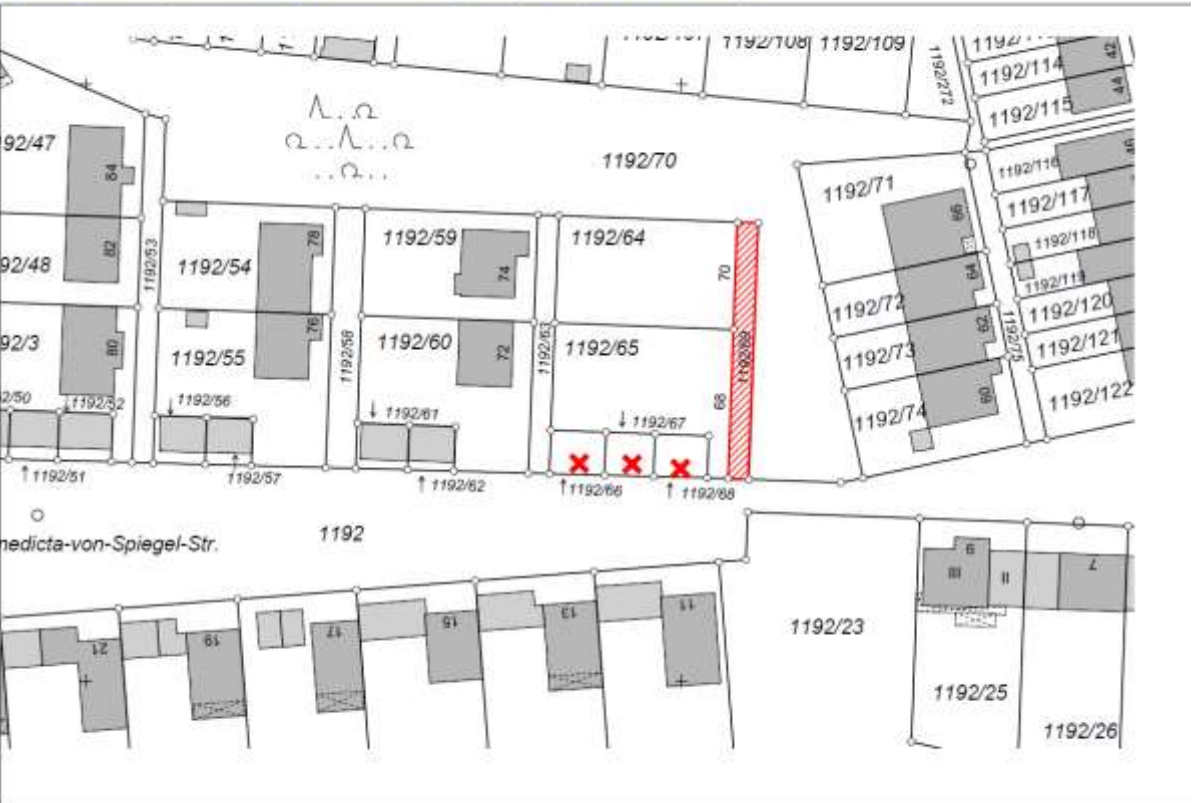
Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

wVGEportal

M = 1:675.36  
0 10 20 m

Anlage zu Nr. 44

Neuwidmung beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/69 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,043 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Garagen



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

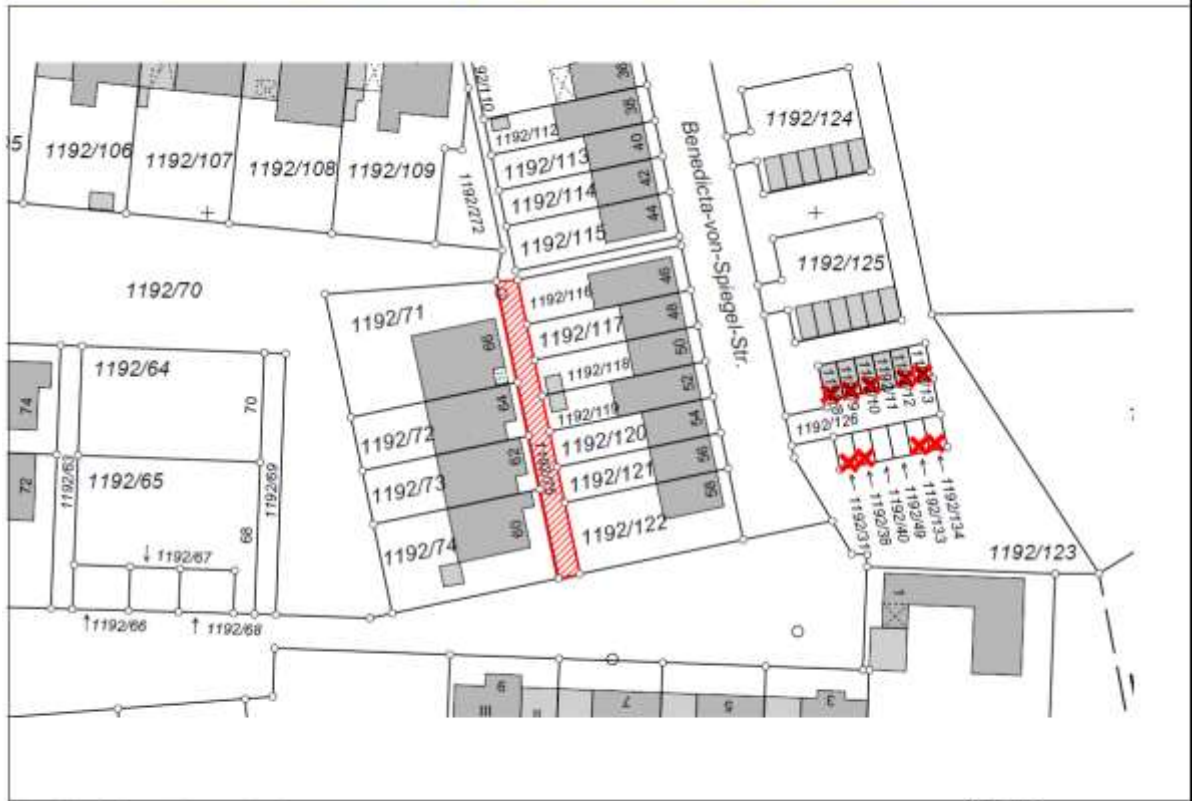
wVGEportal

M = 1:749.07  
0 10 20 m



Anlage zu Nr. 45

Neuwidmung beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße" Fl.-Nr. 1192/75 Gemarkung Eichstätt auf einer Länge von 0,049 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei; rotes Kreuz: Garagen bzw. Stellplätze

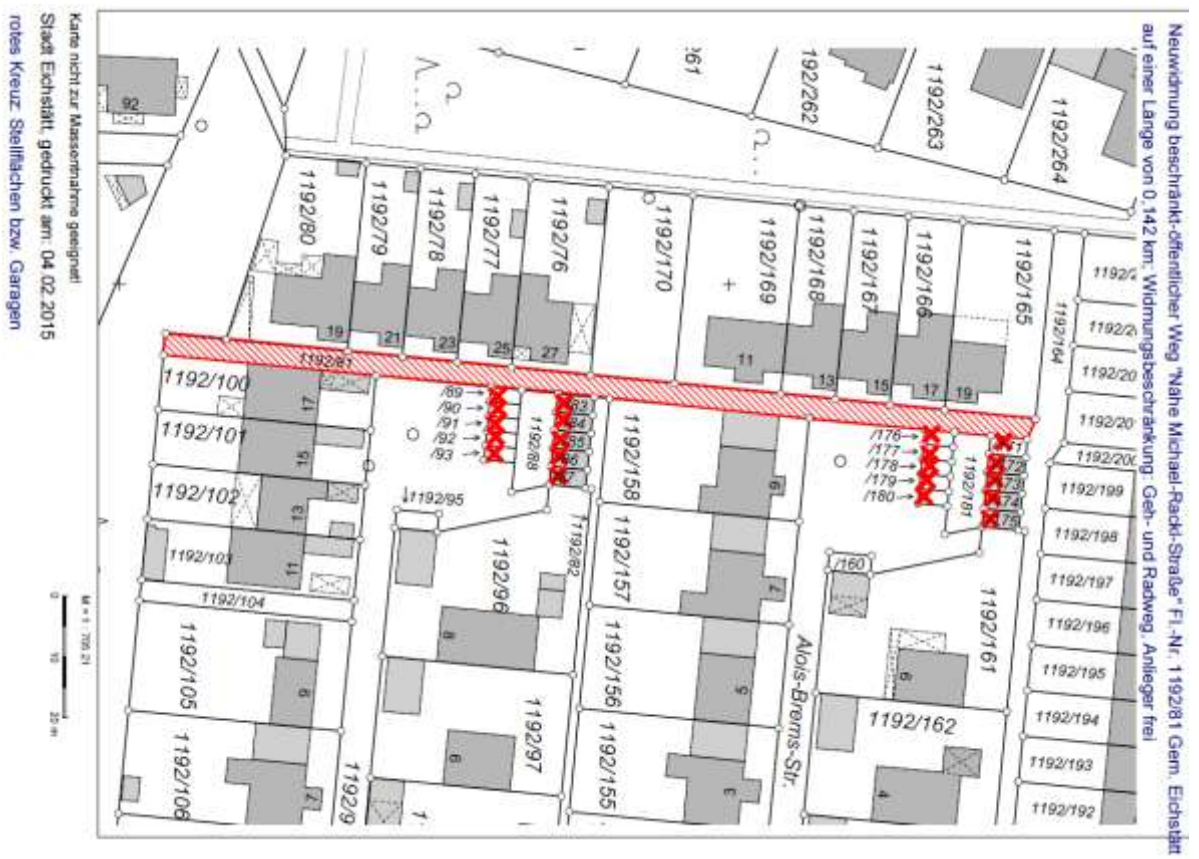


Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 04.02.2015

www.stadtportal.de

M = 1 : 720 12  
0 20

Anlage zu Nr. 46



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am: 04.02.2015  
rotes Kreuz Stellflächen bzw. Garagen

Neuwidmung beschränkt-öffentlicher Weg "Nähe Michael-Radt-Straße" Fl.-Nr. 1192/81 Gem. Eichstätt auf einer Länge von 0,142 km; Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei